

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 59 „Südlich der Jägerstraße“ der Gemeinde Bösel hier: Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 59 „Südlich der Jägerstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Gemeindegebiet von Bösel. Es wird nordwestlich durch die „Jägerstraße“ (Kreisstraße 300), nördlich durch die Straße „Am Hook“, östlich durch den „Heideweg“ und westlich durch die Straße „Am Wald“ erschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bauleitplanes ist in der folgenden Planzeichnung kenntlich gemacht:



Planentwurf und Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

08. April bis zum 13. Mai 2019
- beide Tage einschließlich -

während der Dienststunden (montags – freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, Zimmer 2.09, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebenso können die Entwurfsvorlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bösel unter <https://boesel.de/wirtschaft-wohnen/planungsbeteiligungen.php> heruntergeladen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungszeit eingehend über die beabsichtigte Planung informieren bzw. Stellungnahmen hierzu abgeben; es besteht auch allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen, sowie nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt werden:

Umweltbezogene Stellungnahmen

- Landkreis Cloppenburg, 08.08.2018
 - Empfehlungen zu einem größeren Abstand zu festgesetzten Anpflanzflächen für Gehölze
 - Hinweis auf Durchführung einer Brutvogelkartierung
 - Hinweise zur Wasserwirtschaft und zum Wasserrecht
 - Empfehlung zur Durchführung einer schalltechnischen Lärmemissionskontingentierung
- LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, 10.07.2018
 - Hinweis, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planbereich vorliegt
- NLStrV, Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 23.07.2018
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 24.07.2018

Umweltbezogene Informationen

- Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen wird dem Absender erst nach Beschlussfassung mitgeteilt. Eingangsbestätigungen werden nur erteilt, wenn dieses ausdrücklich erwünscht ist.